

POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

Auszug aus dem

Reglement zum Schutz und zur Pflege der NATUR- UND KULTUROBJEKTE

(Ergänzung 2003/04)

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	VOM 18. AUGUST	BIS: 8. SEPTEMBER 2003
VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN A	AM:	20. OKTOBER 2004
DER GEMEINDEAMMANN: DIE GEMEINDERATSSCHREIBERIN:	E. Kater	MATZINGEN
VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UM MIT ENTSCHEID NR.: 121	MWELT GENEHMIGT AM :	MANTON THURGAU DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT 8500 FRAUENFELD

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit Wirkung ab 1.1.2005

ANHANG

Kult	turobjekte		
Plan	Objekttyp /	Parzelle Nr.	Assekuranz Nr.
	Adresse		
1		• • •	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9		:	
10		:	
11			
12		<u> </u>	
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19		•	
20			
21			
22			
23	Wohnhaus / Frauenfelderstr. 4	100	41
	Wohnhaus / Ruggenbühlstrasse 35	307	157
	Wohnhaus / Stettfurterstr. 25	254	176
25 29	Wohnhaus / Thundorferstr. 7	234	14
************	Wohnhaus / Tönler 5	244	171
31	Wohnhaus / Vorderhalingen	574	204
32	Wohnhaus / Vorderhalingen	575	206
33	Wohnhaus / Vorderhalingen	615	210
	: Wohnhaus / Vorderhalingen	614	212
25 25	Wohnhaus / Vorderhalingen		
35	Wohnhaus / Vorderhalingen	632 733	217 240
36	Wohnhaus / Dingenhart	<u> </u>	<u> </u>
		<u> </u>	
		<u>:</u>	
	<u> </u>		



POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

Reglement zum Schutz und zur Pflege der NATUR- UND KULTUROBJEKTE

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	VOM 1. OKTOBER	BIS: 1. NOVEMBER 2001
VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSI	EN AM 6. FEBRUAR 2002	2
DER GEMEINDEAMMANN	info	THE CONTROLL
DER GEMEINDESCHREIBER :		JOE NOT ZINGEN
VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UN	D UMWELT GENEHMIGT	AM: 17.4.2002
MIT ENTSCHEID NR.: 38	 FÜ	CANTON THURGAU DEPARTEMENT R BAU UND UMWELT 8500 FRAUENFELD
VOM GEMEINDERAT IN KRAFT GE	SETZT MIT WIRKUNG AE	

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEN	MEINES		3
Art. 1 Art. 2	Geltu Eingr	ngsbereich, Grundlagen ffe in geschützte Objekte	3
B) NATUR-		ANDSCHAFTSOBJEKTE	
Art. 3	Crin	LEELER D. O. C.	4
Art. 4	Found	dsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume	4
Art. 5	Maga	htbiotope	4
Art. 6	IVIAYE	INICIONE / I LOCKEUDIOLODE	A
Art. 7	HECK	ni, reidgeholze und Uterbestockungen	5
Art. 8	Desoi	nders wirkungsvolle Bäume mit primär ökologisch orientierten Entwicklungszielen	5
Art. 9	vvald	mit primar okologisch orientierten Entwicklungszielen	5
Art. 10	Model	rungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte	6
AIL. 10	Warki	erung	6
C) KULTUR	ROB.IF	(TE	-
Art. 11	Doute	a and D	/
Art. 12	Sabute	n und Baugruppen	7
AII. 12	Schul	zumfang	7
D) SCHLUS	SBEST	IMMUNGEN	7
Λ + 12	Inkrof	Heaten	/
Air. 13	IIIKI ai	treten	7
E) ANHANG	3		8
Natur-	und Lar	ndschaftsobjekte	0
Kulturo	bjekte		0
	•		9
-	• •		
Begriffe und A	bkürzui	<u>ngen:</u>	
NHG	_	Construction O. I. A	
RRV NH	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	
וענע וארו	G =	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zu	r
WBG		Pflege der Natur und der Heimat	
ö.A.	=	Gesetz über den Wasserbau	
	=	ökologische Ausgleichsfläche	
LEK	=	Landschaftsentwicklungskonzept	
ÖLN	=	Ökologischer Leistungsnachweis	
LBL	=	Landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau	

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 NHG erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

BESTIMMUNGEN

A ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

- Das Reglement gilt für die im Objekteplan aufgeführten, durch Anordnungen des Gemeinderates im Sinne von § 10 NHG oder durch Vereinbarungen erfassten Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Matzingen.
- Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Ausserdem die Empfehlungen des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK), Eidgenössischer und Kantonaler Fachstellen sowie der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL).

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.
- 2 Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.
- Eingriffe entgegen den Schutz- und Pflegebestimmungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese verfügen einen Stopp der schädigenden Tätigkeiten bis zur definitiven Begutachtung.
- 4 Zuwiderhandlungen werden nach übergeordnetem Recht verfolgt.

B NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume

Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege ist insbesondere unzulässig, das

- Errichten von Bauwerken und Anlagen aller Art
- Verändem des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen
- Eingreifen in den Wasserhaushalt
- Düngen
- Bekämpfen von Lebewesen mit chemisch wirkenden Hilfsstoffen
- Ablagern von Fremdmaterialien
- Anlegen und Betreiben von Intensivkulturen
- Zelten und Campieren
- Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und Tieren

Art. 4 Feuchtbiotope



Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fliessgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder wechselfeuchter Ausbildung.

Die Erhaltung als naturnahe Lebensräume ist zwingend.

Riedflächen sind unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen. Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren sind etwa alle drei Jahre zu mähen, wobei Flächen von über 10 Aren oder Strukturen von über 100 Meter Länge in einem wechselnden Drittelsanteil jährlich zu mähen sind. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Die Bearbeitung erfolgt zwischen September und März. Gehölzpflanzen sind zu entfernen oder in ihrer Ausbreitung so zu erhalten, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.

Art. 5 Magerbiotope / Trockenbiotope



Als Magerbiotope / Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde, Kiesflächen oder Kiesgruben, z.T. auch Bachborde, Gräben, Waldsäume, Feldwege, Deponieplätze in genutzten oder ehemaligen Gewerbe- und Industrieanlagen.

Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

- Extensiv genutzte Wiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

 Trockenbiotope sind höchstens einmal jährlich zu mähen. Gehölzpflanzen sind in ihrer Ausbreitung so zu erhalten oder zu verringern, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.
- In alten, nicht rekultivierten Kiesgruben ist nach Absprache mit der Baubehörde eine gestaffelt erfolgende Freilegung von bewachsenen Kiesflächen zulässig, respektive wünschenswert.

Art. 6 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

- Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.
- Zulässig und sinnvoll ist ein gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken. Krautsäume sind alle 2 bis 5 Jahre zu mähen und dadurch gebüschfrei zu halten.
- Zur F\u00f6rderung des Krautsaumes ist die Beweidung der Heckenr\u00e4nder nur Abschnittweise und zeitlich befristet zul\u00e4ssig.

Art. 7 Besonders wirkungsvolle Bäume

- Landschaftsprägende Einzelbäume oder Baumgruppen sowie besonders alte Bäume sind vor direkter- oder indirekter Schädigung zu schützen und erforderliche Erhaltungsmassnahmen durchzuführen. Namentlich ist bei Jungbäumen auf einen tragfähigen Kronenaufbau zu achten.
- Abgehende Bäume mit landschaftsprägender Wirkung sind durch Neupflanzungen mit geeigneten Baumarten an geeigneten Orten zu ersetzen.



GENEHMIGUNG 4000 CEHINWEISEN VOM 17.4 OZ 2

Die Waldnutzung soll bezüglich Einsatz von Arbeitsgeräten, Witterung und Saison besonders schonungsvoll zu erfolgen, wenn möglich bei trockener Witterung im Winter.

Standorttypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik sind durch entsprechende Jungwuchspflege und Holznutzung zu erhalten und zu fördern.

3 Bestände sind wo möglich mittels Naturverjüngung zu erneuern.

Art. 9 Förderungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte

Mit geeigneten Massnahmen und Bewirtschaftungsverträgen sind folgende Lebensraumtypen zu erhalten und zu fördern:

- Hochstamm Obstgärten in siedlungsnahen Wiesen- und Weideflächen
- artenreiche, bewachsene Flurwege
- extensiv- und wenig intensiv bewirtschaftete Wiesen
- Altholzwald
- Waldflächen mit besonderen (seltenen) Arten (z.B. Orchideenwald)
- Stufige und artenreiche Waldränder

Art. 10 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

C KULTUROBJEKTE

Art. 11 Bauten und Baugruppen

- Die im Objekteplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.
- 2 Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.
- In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- Die Gemeine kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

Art. 12 Schutzumfang

- 1 Der Charakter der Kulturobjekte ist zu erhalten.
- 2 Art und Umfang des Schutzes der Kulturobjekte werden festgelegt, wenn
 - ein Baugesuch eingereicht wird
 - auf Gesuch des Eigentümers des Objektes
- Die Festlegung von Art und Umfang des Schutzes erfolgt durch die Gemeinde in der Regel zusammen mit den kantonalen Fachstellen.
- Die Kosten von Expertisen und Untersuchungen gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern diese von der Behörde vorsorglich angeordnet wurde.
- Expertisen und Untersuchungen, die aufgrund einer mutwilligen oder fahrlässigen Veränderung an einem geschützten Objekt erforderlich wurden, gehen zu Lasten des Verursachers.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

E ANHANG

Elemente des Objekteplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen

Natur-	und	Landschaftsobjekte	,

Plan	ł			Betr.
Nr.	Objekt-Typ	Parzelle	Flurname	Artikel
1	Nussbaumreihe, Extensivwiese	775	Holzacker	5, 7, 9
2	Einzelbaum, Linde	824	Dingenhart	7
3	Einzelbaum, Linde	733	Dingenhart	7
4	Feldhecke, Magerwiese (Böschung)	753	Junkholz	5, 6
5	Feldhecke, Krautsaum	760	Geren	6
6	Feldhecke / Magerwiese	760	Eichet	5, 6
7	Feldhecke / Krautsaum	757	Breitebüel	6
88	Feldhecke / Baum / Krautsaum	799	Steihalde	5, 6, 7
11	Feldhecke, Krautsaum	757	Breitebüel	5, 6
12	Magerwiesenböschung	693	Brand	5
13	Hangried / Weiher	674	Hintere Tobelwis	4, 5
	Hangried	653	Vordere Tobelwis	4, 5
15	Hangried / Wald / Weiher	652	In schlechte Fore	4, 5, 8
16	Einzelbaum 'Dorfplatz'	605	Hinter Halingen	7
	Magerwiesenböschung	602	Vorder Halingen	5
	Magerwiesenböschung	713	Buechhalde	5
	Einzelbaum auf Geländekuppe	584	Hamännli	7
22	Feldgehölz / Graben	559	Steinfeld	8
23	Kiesgrube / Magerwiesen	563	Steifeld	5, 6
25	Einzelbaum; Bergahorn	288	Bettlinge	7
28	Einzelbaum; Eiche	307	Hardwis	7
31	Weiher, Schilf, Gehölz	1078	Lauchefeld	4, 6
	Weiher, Krautsaum, Gehölz	954	Alti Grueb	4, 6
33	Weiher, Krautsaum, Gehölz	954	Au	4, 6
_34	Feldgehölz / Krautsaum	163	Lützelmurg	6
35	Weiher, Gehölz, Magerwiese	409	Grosswiesen	4, 5, 6
36	Weiher, Gehölz, Krautsaum	406	Wide	4, 6
37	Baumreihe	1055	Hauptstrasse	7, 9
38	Feldgehölz	506	Aebischl	6
41	Baumreihe, Magerwiesenböschung	516	Hauptstrasse	7, 9
42	Magerwiesenböschung	486	Scheibenstand	5
43	Hangried	488	Heiligland	5, 8
44	Feldgehölz, Krautsaum	452	Weierrain	6
45	Trockenwald / Krautsaum	460	Moosacker	8
46	Weiher, Extensivwiesen, Gehölze	935	Moosacker	4, 5, 6
48	Einzelbaum; Linde	429	Hard	7

Plan	Objekttyp /	Parzelle Nr.	Assekuranz Nr.
Nr.	Adresse	. 4120110 1111	ASSERUI GIIZ IVI.
	Evang. Kirche / Frauenfelderstrasse 7	127	52
	Wohnhaus / Kirchstrasse 3	134	51
	Schulhaus / Kirchstrasse 1	135	50
	Gemeindehaus / Altholzstrasse 3	101	40
5	"Luder-Haus" / Altholzstrasse 5	1156	39
6	Wohnhaus / Altholzstrasse 12	898	34, 36
	Wohnhaus / Altholzstrasse 15	85	38
8	Wohnhaus / Oberdorfstrasse 4-8	59	5
9	Wohnhaus / Thundorferstrasse 11	236	10
10			10
	Remise / St. Gallerstrasse 3	264	31
12	Haus / Ruggenbühlstrasse 3	219	151
13	Wohnhaus / Ruggenbühlstrasse 5	221	162
	Wohnhaus / Alte Poststrasse 9	197	130
15	Wohnhaus / Schulweg 1	140	133
	Wohnhaus / Aadorferstrasse 1	123	55
17	Müli, Restaurant/ Alte Poststrasse 23, 25	191	118, 119, 284
18	Wohnhaus / Gass 12	167	99, 100
	Wohnhaus / Ristenbühlstrasse 8	163	102
	Wohnhaus / Ristenbüel	481	199
21	Wohnhaus / Dingenhart	824	242
22	Wohnhaus / Dingenhart	775	245
	Brunnen / Dingenhart	739	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüel	820	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüel	480	Brunnen
	Brunnen / Dingenhart	733	Brunnen
	Brunnen / Dingenhart	743	Brunnen
	Brunnen / Ruggenbühlstrasse	218	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüelstrasse	166	Brunnen
	Wasserkraftanlage / Müli Matzingen	115 / 1077 / 1078	Wasserkraftanlage
	Eisenbrücke / Aadorferstrasse (Lauche)	116	Eisenbrücke
	Bogenbrücke / Thunbachtobel / Waldegg	554	Bogenbrücke
	Wasserfassung / Thunbachtobel		DOUGHDHICKE